

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 159.609 vom 6. Juni 2006

A.166.643/XIII-3921

In der Rechtssache: **die Gemeinde Lontzen,**

Wahlдомизил bei
Herrn Eric LEMMENS, Rechtsanwalt,
place Verte 13
4000 Lüttich,

gegen:

den belgischen Staat,
vertreten durch den Minister des Innern,

Wahlдомизил bei
Herrn Jacques CLESSE und Frau Dominique WAGNER,
Rechtsanwälte,
quai de Rome 2
4000 Lüttich.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von der Gemeinde Lontzen am 5. Oktober 2005 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses vom 7. April 2005 zur Festlegung der besonderen Regeln für die Berechnung und die Verteilung der kommunalen Dotationen innerhalb einer Mehrgemeindepolizeizone;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe Klägerin die Nichtigerklärung desselben Rechtsakts beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der
Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim
Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 6. April 2006, die die Sache auf die Sitzung
vom 2. Mai 2006 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an
die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem
Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau G. WEISGERBER,
Rechtsanwältin, loco Herrn E. LEMMENS, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei
erscheint, und von den Herren St. KOONEN und J. CLESSE und Frau D. WAGNER,
Rechtsanwälte, die für die Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Frau VOGEL, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten
Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei den erheblichen und schwerlich
wiedergutzumachen Schaden, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen
Rechtsakts ihr zufügen kann, wie folgt darlegt:

" Die sofortige Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes setzt die Antragstellerin
und ihre Einwohner einem schwerwiegenden, schwer wiedergutzumachenden
Schaden aus, was Ihre Hohe Gerichtsbarkeit dazu befugt, im Rahmen des
Aufschiebungsverfahrens Tätig zu werden.

In der Tat, so wie dies durch das Verfahren betreffend den Haushalt der
Polizeizone Weser-Göhl was den Haushalt 2005 der plurikommunalen Zone angeht
erwiesen wurde, ist die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Zone, die diese auf
210.000 E festgesetzt hatte durch den Herrn Minister Präsidenten der
Deutschsprachigen Gemeinschaft auf 310.873,54 € erhöht worden, in
Ermangelung jeglicher gesetzlicher Grundlage aber in Anwendung der Grundsätze

hergeleitet durch die königlichen Erlasse, die durch Ihre Hohe Gerichtsbarkeit annulliert wurden (Unterlage 4).

Der neue königliche Erlass, der durch vorliegenden Antrag und den gleichzeitigen Antrag auf Annullierung angefochten wird setzt eine neue gesetzliche Grundlage ein um die Dotation der Gemeinde von 210.000 € auf 310.873,54 € für das Jahr 2005 zu erhöhen, ohne dass schon vorausgesehen würde wie die Dotation, die durch die plurikommunale Polizeizone gefordert werden wird für das Jahr 2006 und die zukünftigen Jahre aussehen wird.

Die Antragstellerin könnte eine solche Erhöhung nur bewältigen, nach einer Suche nach zusätzlichen Einkommen, die nur von steuerlicher Natur sein können, indem sie ihren Bürgern, durch die Erhöhung des lokalen Steuerdruckes einen Nachteil verursacht und indem sie des weiteren eine Restrukturierung der Gemeindedienste vornimmt um die damit verbundenen Kosten in Zukunft zu verringern.

Die Antragstellerin müsste darüber hinaus die geführte Gemeindepolitik wegen welcher die Vertreter der Antragstellerin anlässlich der letzten Gemeindewahlen gewählt wurden, mittels internen Haushaltspostenverschiebungen ändern, was notwendigerweise der Verwirklichung der Aufgaben der Antragstellerin einen Schaden zufügen würde.

Die Polizeireform ist eine Initiative der Föderalregierung und es obliegt nicht der Antragstellerin oder ihren Bürgern die auf dem Gebiet der Gemeinde leben oder wohnhaft sind, die Konsequenzen einer Norm zu finanzieren, die durch eine andere Gewaltebene getroffen wurde, die nicht die notwendigen Mittel für die Verwirklichung der verabschiedeten Regeln gefunden hat.

Im Falle, dass die Antragstellerin auf die Erhebung von neuen Steuern oder auf die Erhöhung der bestehenden Steuersätze zurückgreifen müsste, würde die Gesamtheit der Bürger, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen ansässig sind einen Schaden erleiden herrührend aus der Verwirklichung des angefochtenen Rechtsaktes.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass die eventuelle Neustrukturierung der Gemeindedienste und die Neuorientierung der Gemeindeprojekte eine Langzeitplanung verlangen, sodass die Retroaktivität der angefochtenen königlichen Erlasses den durch die Antragstellerin erlittenen Schaden noch verschlimmert.

Es muss ebenfalls festgestellt werden, dass die Antragstellerin ihrem Personal gegenüber, eine besondere Verantwortung trägt aufgrund der verwalterischen oder vertraglichen Beziehungen die sie mit ihm geschlossen hat.

Sie macht keine luxuriösen, teuren oder überflüssigen Projekte, sondern handelt strikt im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrer haushaltlichen Möglichkeiten um den Erwartungen der Bevölkerung für welche sie verantwortlich ist, zu entsprechen.

So wie die meisten Gemeinden Belgiens, verfügt die Antragstellerin über keinen Handlungsspielraum der es ihr erlauben würde fristlos und auf eigener Kasse jährlich die für die Einhaltung des angefochtenen Erlasses notwendigen zusätzlichen Finanzen aufzubringen. Der Erlass trägt somit an sich die Gefahr in sich, einer bedeutsamen Störung des Ablaufes und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes, sodass der schwere, schwer wiedergutzumachende Schaden, der der Antragstellerin womöglich zugefügt werden könnte, sich notgedrungen auch auf die Bürger der Gemeinde niederschlagen würde.

Im Gegensatz ist der Schaden, der durch letztere davongetragen werden könnte, so wie dies o.e. wurde, des Weiteren an sich eine Benachteiligung welche die Gemeinde Lontzen trifft, die, als durch öffentliche Mandatsträger verwaltete öffentliche Gewalt verpflichtet ist die Gesamtheit der eingegangenen Verpflichtungen und die ihr obliegenden Aufgaben wahrzunehmen im Sinne des Gemeinwohles. Dies wäre ihr in Zukunft verwehrt aufgrund der Entbehrung eines wesentlichen Teils der ihr zur Verfügung stehenden Mittel herrührend vom angefochtenen Rechtsakt";

In der Erwägung, dass die o.a. Gefahr eines Schadens hauptsächlich finanziell ist und dass sie von Natur aus wiedergutzumachen ist; dass die Klägerin außerdem kein Element zur Stützung ihrer Darlegung der Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens anführt, aus dem sich ergeben würde, dass die Gemeinde sich infolge der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts in einer kritischen Lage befinden würde;

In der Erwägung, dass eine der in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze vorgesehenen Bedingungen, unter denen der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, nicht erfüllt ist; dass dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der
einstweiligen Entscheidungen, am sechsten Juni zweitausendsechs von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU